



Reglement über die Hundehaltung

vom 28. Mai 2020

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- a. an verkehrsreichen Strassen und auf Strassen im Wohnquartier
- b. bei öffentlichen Veranstaltungen
- c. im Wald und in unmittelbarer Nähe davon (ausgenommen: Jagdhunde während der lauten Jagd) während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli)
- d. auf Anordnung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

² An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt:

- a. Sportanlagen
- b. Schul- und Kindergartenareal
- c. Friedhof

³ Der Gemeinderat kann weitere Plätze und Orte bezeichnen, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land verpflichtet.

C. Organisation

§ 6 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als vier Monate sind und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (Versicherungsnachweis, Heimtierpass, kantonale Bewilligung bei potentiell gefährlichen Hunden) auf der Gemeindeverwaltung. Ebenso sind Weitergabe und Tod eines Hundes zu melden. Die Meldung hat innert 14 Tagen zu erfolgen.

³ Potenziell gefährliche Hunde werden beim Zuzug in die Gemeinde der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet. Diese Meldung erfolgt durch die Gemeinde.

§ 7 Kennzeichnung

Als Kennzeichen gilt die Mikrochipnummer, welche unter Vorlage eines entsprechenden Dokumentes (Heimtierpass) anzugeben ist. Hundehaltende sind dazu verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Kantons (gem. Art. 101 TSchV).

D. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹ Der Gemeinderat erhebt Gebühren gemäss Anhang 1 dieses Reglements.

² Der Gemeinderat erhebt für den ersten Hund eine mindestens kostendeckende Gebühr.

³ Der Gemeinderat kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren erheben.

⁴ Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Verwaltungsgebühren gemäss Anhang 1)

- a. Hunde gemäss § 8 Abs. 2 Hundegesetz
- b. Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Hof. Für jeden weiteren auf dem Hof gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach dem Anhang 1 zu diesem Reglement.
- c. Junghunde bis vier Monate
- d. Invalidenführ- und Therapiehunde
- e. Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht)

- ⁵ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. Der Nachweis über bereits bezahlte Gebühren ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu erbringen.
- ⁶ Die Gebühren gemäss Anhang 1 werden pro Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in dem Monat, in welchem der Hund vier Monate alt wird. Die Gebühr wird erstmalig bis Ende Jahr anteilmässig auf ganze Monate gerechnet. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁷ Der Gemeinderat kann die Gebühren auf Antrag der Hundehalterin oder des Hundehalters in bestimmten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

- ¹ Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt nach § 11 zu prüfen.
- ² Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, kann es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

- ¹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements und sofern nicht kantonales Recht vorgeht, kann der Gemeinderat Strafen bis CHF 1'000.00 verhängen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung vom 24. November 2010 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per sofort in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde Anwil aufgehoben.

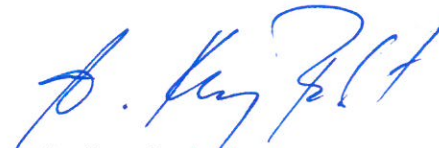
Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Anwil vom 24. September 2020.

Der Gemeindepräsident



Marcel Koenig

Die Gemeindeverwalterin



Anita Kunz Probst

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basellandschaft, mit Verfügung Nr. 38 vom 26. Oktober 2020, genehmigt.

ANHANG 1 zum Reglement über die Hundehaltung

Gebührenverordnung

Gestützt auf § 9 dieses Reglements legt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

Jährliche Gebühren

a. Gebühr für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr	CHF	80.00
b. Gebühr für jeden weiteren Hund pro Haushalt und Jahr	CHF	140.00

Verwaltungsgebühren

a. Mahngebühr für die jährliche Gebühr	CHF	30.00
b. Gebühren für das Einfordern nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (beispielsweise Chipnummer)	CHF	30.00
c. Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder den Halter		effektive Kosten

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat jährlich, anlässlich der Budgetberatung festgelegt.